

Satzung für das Jugendamt Garmisch-Partenkirchen

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG), sowie die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere der Vollzug des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVerMiG), der Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), sowie des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) werden durch den Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs.1 SGB VIII).
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes nach Abs.1 untergliedert sich in das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Sachgebiet 21) und dem Amt für Unterhalts- und Vormundschaftsangelegenheiten (Sachgebiet 20) als Dienststellen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

§ 2 Verwaltung

- (1) Die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung nach § 1 Abs.2 werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von den dafür ernannten Sachgebietsleitungen und der zuständigen Abteilungsleitung geführt.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (3) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 11 beratende Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 - a. der Landrat oder die Landrätin oder ein von ihm oder ihr bestelltes Mitglied des Kreistags als Vorsitzender bzw. Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S.3 AGSG),
 - b. 6 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII),
 - c. 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII),
 - d. 6 auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 AGSG an:
 - a. die Sachgebietsleitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie,
 - b. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichterin tätig ist,
 - c. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d. ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e. ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete des zuständigen Jobcenters,
 - f. eine Fachkraft, die in der Erziehungs- bzw. Familienberatung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist,
 - g. der bzw. die für den Amtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein solcher bzw. eine solche bestellt ist,
 - h. ein Polizeibeamter bzw. eine Polizeibeamtin,
 - i. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - j. je ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- (4) Als Fachleute (Art 19 Abs. 5 AGSG) des Jugendhilfeausschusses werden insbesondere herangezogen:
 - a. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das nicht dem Bereich angehört, dessen es beratendes Mitglied ist,
 - b. der Jugendpfleger bzw. die Jugendpflegerin des Landkreises,
 - c. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie,
 - d. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der psychosozialen Beratungsstelle,
 - e. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Kinder- und Jugendparlamente im Landkreis
- (5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4 Wahl, Bestellung und Ernennung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 lit. b) werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 lit. 2c) können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 lit. 2d) können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) werden von den folgenden Stellen benannt (Art 19 Abs. 2 AGSG):
- a. das Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichterin tätig ist, von der Leitung des für den Jugendamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts,
 - b. das Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung von der Leitung des zuständigen staatlichen Schulamts,
 - c. der Bedienstete bzw. die Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit von der Leitung der zuständigen Arbeitsagentur,
 - d. der Bedienstete bzw. die Bedienstete des zuständigen Jobcenters von der Leitung des zuständigen Jobcenters,
 - e. die Fachkraft, die in der Erziehungs- bzw. Familienberatung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist von der Beratungsstelle, die die Aufgabe wahrnimmt,
 - f. der Polizeibeamte bzw. die Polizeibeamtin vom zuständigen Polizeipräsidium,
 - g. die Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche von den zuständigen Stellen der Kirchen
- (4) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses müssen Stellvertretungen vorhanden sein (Art. 18 Abs. 3 AGSG und Art 19 Abs.3 AGSG) und zwar für jedes Kreistagsmitglied je zwei Stellvertretungen, ansonsten je eine Stellvertretung. Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.
- (5) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b) oder eine Vertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist vom Kreistag ein Ersatzmitglied zu bestellen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (6) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. c) oder des § 3 Abs. 2 lit. d) oder dessen jeweilige Vertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist vom Jugendhilfeausschuss ein Ersatzmitglied zu wählen; dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden (Art 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 bis Satz 4 gelten entsprechend.
- (7) Scheidet ein beratendes Mitglied oder die jeweilige Vertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu benennen. Absatz 3 gilt entsprechend (Art 22 Abs.3 Satz 3 AGSG).

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Sachgebietsleitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss,
 9. Vorschläge zur Benennung von Jugendschöffen nach § 35 JGG.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel soll er mindestens 2-mal jährlich einberufen werden.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII). Die Sitzung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Solange sich der Jugendhilfeausschuss keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen entsprechend.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Für die Aufgaben der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII wird ein vorberatender Unterausschuss gebildet.
- (3) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (4) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte, Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch Fachleute für jede Sitzung, sofern sie geladen wurden und nicht ohnehin schon für den Landkreis tätig sind. Dies gilt ebenso

für die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs.1 behalten die bereits bestellten beratenden Mitglieder und deren Stellvertretungen der Wahlperiode 2020 bis 2026 weiterhin ihre Eigenschaft als beratende Mitglieder bei. Dies gilt auch im Falle eines Ausscheidens während der laufenden Wahlzeit für die Ersatzmitglieder. In diesen Fällen gelten § 4 Abs. 7 i.V.m. Abs. 3 entsprechend.

Anton Speer
Landrat

Bekanntgemacht im Amtsblatt 3 vom 26. Januar 2026